

EUROPÄISCHE DEMOKRATISCHE PARTEI

SATZUNG

Verabschiedet am 13. Juli 2004

Geändert am 11. Dezember 2014 durch den Kongress in Brüssel

Geändert am 12. April 2019 durch den Rat in Ljubljana

Geändert am 29. November 2019 durch den Rat in Paris

Geändert am 09. Dezember 2020 durch den online Rat

VORWORT

Auf der Grundlage

- des Engagements für ein immer stärker politisch integriertes Europa und dem Aufbau einer demokratischen Union, welche frei und solidarisch ist,
- eines gemeinsamen Willens, eine politisch klare Vision für eine gemeinsame Zukunft aufzubauen, die das Ziel hat, ein politisches Europa zu schaffen, das zugleich ein „Europa der Solidarität“ sein soll,
- der unumgänglichen Unterstützung der europäischen Institutionen als Schlüsselinstrument zur Gestaltung der Zukunft der Europäischen Union,
- eines Planes für ein friedliches und blühendes Europa, gegründet auf den Werten des Friedens, der Freiheit, der Demokratie, der Solidarität und der Bildung,

gründen wir die Europäische Demokratische Partei.

Mit diesem Vertrag bilden die politischen Parteien der Länder, der historisch gewachsene Nationen und der Regionen der Europäischen Union, welche die im Vorwort dargelegten gemeinsamen Werte und Grundsätze teilen, „die Europäische Demokratische Partei (EDP)“.



SATZUNG DER EUROPÄISCHEN DEMOKRATISCHEN PARTEI

TITEL I NAME, SITZ, ZWECK, DAUER

Artikel 1: Name

Unter dem Namen „Europäische Demokratische Partei“ gründen die Unterzeichner eine internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Die Vereinigung behält sich das Recht vor, in sämtlichen von der Vereinigung erstellten Urkunden, Rechnungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und sonstigen Dokumenten die Kurzbezeichnung „EDP“ oder „PDE“ zu führen, wobei diese Kurzbezeichnungen eigenständig genutzt werden.

Diese Vereinigung unterliegt den Bestimmungen in Titel III des belgischen Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen vom 27. Juni 1921.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist Brüssel, rue Montoyer 25, im Gerichtsbezirk Brüssel. Der Rat kann den Sitz an einen anderen Ort verlegen.

Artikel 3: Amtssprachen

Die Amtssprachen der Europäischen Demokratischen Partei sind sämtliche Amtssprachen der Mitgliedsparteien. Arbeitssprachen sind Französisch, Italienisch, Englisch und Deutsch. Amtliche Dokumente werden in die Arbeitssprachen übersetzt.

Artikel 4: Ziele

Als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht verfolgt die Vereinigung die alleinigen Ziele:

- eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern mit der Absicht, ihre Zielsetzungen zu erreichen, sicherzustellen,
- Initiativen auf europäischer Ebene unter Mitwirkung ihrer Mitglieder zu fördern und zu organisieren,
- die Handlungen von Parteimitgliedern zum Zeitpunkt der Wahlen zum Europäischen Parlament zu unterstützen und zu koordinieren ,

- enge Arbeitsbeziehungen zwischen und unter Parteimitgliedern, ihren parlamentarischen, europäischen, nationalen und regionalen Gruppen, Gruppen in den parlamentarischen Versammlungen und Parteien, welche außerhalb der Europäischen Union dieselbe politische Plattform haben, zu entwickeln,
- ihre Handlungen mit dem Ziel einer föderalen Vereinheitlichung und Integration von Europa durchzuführen,
- die Vertretung regionaler und lokaler Interessen und die entsprechende Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, auch im Rahmen der einzelnen Mitgliedsstaaten, vollumfänglich zu unterstützen.

Mit dem Zweck, ihre Zielsetzungen unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder deren Förderung zu verstärken, führt die Europäische Demokratische Partei Aktionen durch und übt ihre Arbeit aus, und zwar sowohl in Belgien als auch im Ausland.

Zu allen wichtigen, die Europäische Union betreffenden Themen sucht die EDP nach einem gemeinsamen Standpunkt unter ihren Mitgliedern. Sie informiert die breite Öffentlichkeit und bezieht sie in die Schaffung eines vereinten Europas mit ein.

Über ihre regionalen und nationalen Maßnahmen unterstützen Parteimitglieder die Positionen, die die EDP im Rahmen der Europäischen Union vertritt. Parteimitglieder können im Zusammenhang mit nationalen und regionalen Aktionen ihren Namen, ihre Identität sowie ihre Selbständigkeit behalten.

In der Absicht der Verwirklichung ihrer Ziele kann die Vereinigung unbewegliches Vermögen, sei es Grundbesitz oder nicht, entweder kostenlos oder kostenpflichtig erhalten oder veräußern.

Sie kann jede unmittelbar oder mittelbar mit ihren Zielsetzungen verbundenen Handlungen durchführen, insbesondere:

- jede Maßnahme treffen, welche zur Verwaltung ihres Kapitals im Einklang mit ihren Zielen notwendig ist,
- zu sämtlichen Maßnahmen im Einklang mit ihren Zielen beitragen und Anteil an diesen nehmen.

Artikel 5: Beziehungen zu Gruppe(n) bzw. Fraktion(en) im Europäischen Parlament.

Zur Gründung einer oder mehrerer Gruppe(n) bzw. Fraktion(en) zur effektiven Förderung ihrer Werte im Europäischen Parlament und in den anderen Institutionen oder europäischen Organen kann die Europäische Demokratische Partei mit anderen europäischen Parteien ein Bündnis bilden.

In dieser Hinsicht haben alle Delegierte, die Mitgliedsparteien oder Einzelmitglieder vertreten, der bzw. den von den zuständigen Organen benannten Gruppe(n) bzw. Fraktion(en) anzugehören, bauen die Delegationsleiter der verschiedenen Mitgliedsparteien enge Beziehungen auf und halten regelmäßig Sitzungen ab, um über gemeinsame Standpunkte zu entscheiden und sicherzustellen,

dass die Positionen der EDP innerhalb der parlamentarischen Gruppe(n) bzw. Fraktion(en) Geschlossenheit erfährt.

Artikel 6: Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer errichtet.

TITEL II MITGLIEDSCHAFT

Artikel 7: Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, kann jedoch nicht weniger als drei betragen. Gründungsmitglieder der Vereinigung sind die bei dem Gründungsakt Anwesenden. Mitglieder der Vereinigung sind die vom Rat aufgenommenen Mitglieder.

Die Mitglieder der Vereinigung werden in sieben Kategorien eingeordnet: Mitgliedsparteien, Einzelmitglieder, assoziierte Mitglieder, beobachtende Mitglieder, natürliche Personen, die Jungen Europäischen Demokraten und juristische Personen.

1. Mitgliedsparteien sind nationale und/oder regionale Parteien, welche in den Mitgliedsstaaten, historisch gewachsenen Nationalitäten und den Regionen der Europäischen Union errichtet wurden, welche die Satzung unterzeichnet haben und die Ziele und Zwecke der EDP teilen. Diese sind gemäß den in dieser Satzung niedergelegten Regelungen entweder Gründungsmitglieder oder nach der Gründung in die Partei aufgenommene Mitglieder.
2. Einzelmitglieder sind Mitglieder der in den Verträgen vorgesehenen Europäischen Institutionen und Organe, Mitglieder nationaler Parlamente und von Regional- und Gemeinderäten. Diese sind gemäß den in dieser Satzung niedergelegten Regelungen entweder Gründungsmitglieder oder nach der Gründung in die Partei aufgenommene Mitglieder.
3. Der Status als assoziiertes Mitglied kann europäischen Parteien aus Ländern gewährt werden, welche keine Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, aber die Zielsetzungen sowie das Wahlprogramm der EDP teilen.
4. Der Status als beobachtendes Mitglied kann europäischen Parteien aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt werden, die aber die Zielsetzungen sowie das Wahlprogramm der EDP teilen.
5. Amtliche Mitglieder sind natürliche Personen, die einer Mitgliedspartei angehören, ehemalige individuelle Mitglieder, die kein Amt mehr bei den Europäischen Institutionen oder Organen haben, welche in den Verträgen stehen, Mitglieder in nationalen Parlamenten und in regionalen und lokalen Vereinigungen. Jegliche andere natürliche Person, die keiner nationalen Partei angehört, oder ein regionales oder lokales Mitglied einer anderen Partei oder Gruppe im Europäischen Parlament, das die vom Präsidenten bestimmte Mitgliedsgebühr bezahlt hat, darf nach Aufnahme durch das Gremium ein amtliches Mitglied sein. Diese sind entweder Gründungsmitglieder oder Mitglieder, die aufgrund der Regeln, die in diesen Statuten niedergeschrieben sind, nach der Gründung beigetreten sind.
6. Die internationale Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Junge Europäische Demokraten, die eine vom Präsidium festgesetzte Mitgliedsgebühr gezahlt hat, ist nach der Aufnahme durch den Rat Mitglied.
7. Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, welche eine vom Präsidium festgesetzte Mitgliedsgebühr gezahlt haben, sind nach der Aufnahme durch den Rat Mitglied.

Der EDP angehörende Mitglieder des Europäischen Parlamentes, die nicht mit einer nationalen Mitgliedspartei der EDP assoziiert sind, können zur Einhaltung des Artikel 8 eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß der Gesetzgebung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gründen.

Mitglieder verpflichten sich, keine Handlungen vorzunehmen, die den gesellschaftlichen Zielen der Vereinigung widerspricht, oder irgendwas zu tun, was die Interessen der Vereinigung in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnte.

Artikel 8: Aufnahme

Die im Einklang mit Artikel 7 errichteten Parteien, Personen und Vereinigungen, welche der EDP beitreten möchten und die in dieser Satzung niedergelegten Bedingungen erfüllen, haben ihre Beitrittsanträge beim Präsidium einzureichen.

Das Präsidium erstellt einen Bericht zur Aufnahmefähigkeit der Partei oder Person und spricht dem Rat gegenüber Empfehlungen aus, welcher mit einer Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme berät.

Artikel 9: Tod, Austritt, Ausschluss

Bei einer natürlichen Person führt der Tod eines Mitgliedes, oder bei einer juristischen Person deren Auflösung, automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls im Falle eines Austritts, der in Schriftform dem Rat vorgelegt wird. Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschließt, auf eine Empfehlung des Präsidiums hin ein Mitglied auszuschließen.

Mitglieder können von der Partei aus einem der folgenden Gründe ausgeschlossen werden:

- wenn sie die Satzung der EDP oder die Geschäftsordnung nicht respektieren,
- wenn sie die gemäß der Befugnis der EDP im Einklang mit dieser Satzung getroffenen Entschlüsse nicht respektieren,
- wenn sie die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllen,
- wenn ihr Verhalten den Interessen und Werten der Europäischen Demokratischen Partei abträglich ist.

Eine natürliche oder juristische Person, welche den Mitgliedsstatus verloren hat, oder die Erben oder Rechtsnachfolgers eines verstorbenen Mitgliedes, soweit eine natürliche Person betroffen ist, oder eines aufgelösten Mitgliedes, soweit eine juristische Person betroffen ist, hat keinerlei Anspruch auf das Aktivvermögen der Vereinigung.

Sie können keine Auszüge, Rechnungslegung, Aufbringung von Siegeln oder die Aufstellung eines Inventars beanspruchen oder verlangen.



Artikel 10: Mitgliedsbeitrag

Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Präsidium festgesetzt wird.

Artikel 11: Das Institute of European Democrats

Das Institute of European Democrats (IED) ist auf europäischer Ebene die der EDP angeschlossene politische Stiftung. Im Einklang mit den von der Europäischen Union verfolgten Zielen und Grundwerten unterstützt und ergänzt sie die Zielsetzungen der EDP. Das IED hat eine von der EDP getrennte Rechtspersönlichkeit.

Artikel 12: Die Jungen Europäischen Demokraten

Die Jungen Europäischen Demokraten (YDE) sind die von der EDP offiziell anerkannte Jugendorganisation. Sie arbeiten eng zusammen, um die politischen Ziele der EDP zu erreichen. Die YDE bestellt ihre unabhängigen Organe gemäß ihrer Satzung.



TITEL III ORGANE

Artikel 13

Die Organe der Europäischen Demokratischen Partei sind:

- der Rat,
- das Präsidium.

I. *DER RAT oder die Generalversammlung*

Artikel 14: Zusammensetzung

Der Rat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- den Delegierten der Mitgliedsparteien,
- den Einzelmitgliedern,
- den Delegierten der assoziierten Mitglieder,
- den Delegierten der Beobachter,
- den Mitgliedern des Präsidiums.

Die Verteilung der Delegierten wird vom Präsidium mit dem Ziel einer ausgewogenen Vertretung der EDP-Mitglieder festgelegt.

Artikel 15: Zuständigkeiten

Der Rat verfügt zum Erreichen des Zweckes der Vereinigung über die weitestgehenden Befugnisse.

Der Rat verfügt über die ihm durch diese Satzung übertragenen Befugnisse. Er:

- ist verantwortlich für die Gesamtkohärenz der politischen Maßnahmen zur Umsetzung der politischen Agenda der EDP,
- ernennt und ruft die Mitglieder des Präsidiums ab,
- entscheidet über die Beitrittsregeln sowie den Beobachterstatus,
- bewilligt die Mitgliedschaft und den Ausschluss auf Grundlage des Berichts des Präsidiums,
- beschließt und ändert auf Vorschlag des/der Präsidenten die Geschäftsordnung,
- bewilligt den Haushalt und billigt den Jahresabschluss,
- bewilligt die Satzungsänderungen und kann die freiwillige Auflösung der Vereinigung beschließen.



Artikel 16: Einberufung und Durchführung von Sitzungen

Der Rat wird mindestens zwei mal jährlich oder jedes Mal, wenn dies im Interesse der Vereinigung ist, vom Präsidium einberufen.

Eine außerordentliche Ratssitzung kann auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitgliedsparteien der EDP einberufen werden.

Die Delegierten der Mitgliedsparteien, assoziierten Mitglieder und Einzelmitglieder haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse und Beratungen des Rates sind gültig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Sofern in der Satzung nichts anderes angegeben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Delegierten gefasst.

Sind weniger als ein Drittel der Delegierten anwesend, kann der Rat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine zweite Versammlung einberufen, welche frühestens zwei Wochen später stattzufinden hat. Beschlussfähigkeit ist für die in einer derartigen zweiten Versammlung gefassten Beschlüsse nicht erforderlich.

Ein Mitglied des Rates kann von einem anderen Mitglied des Rates vertreten werden; letzteres darf jedoch nicht mehr als eine Stimmrechtsvollmacht gleichzeitig haben.

Die Beschlüsse werden in einem vom Ratsvorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes unterzeichneten Register eingetragen und in der Hauptgeschäftsstelle der Vereinigung aufbewahrt.

Artikel 17: Parteitag

Vor den Europawahlen tritt der Rat auf einem Parteitag zusammen. Auf diesem werden die Hauptzielrichtungen und die politische Agenda der EDP festgelegt.

Der Parteitag verabschiedet das Wahlprogramm und benennt den Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission.

II. DAS PRÄSIDIUM

Artikel 18: Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus

- dem/den Präsidenten
- dem/den Ehrenpräsidenten
- dem/den Vizepräsidenten
- einem Vertreter pro nationaler Delegation, die von mindestens einem Mitglied im Europäischen Parlament vertreten ist,
- dem Schatzmeister,

- dem/den Generalsekretär(en)
- dem Generaldelegierten
- dem/den Stellvertretenden Generalsekretär(en)
- zwei Vertretern der Europäischen Organe, die vom Rat gewählt werden, zusammen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Rat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; ihre Amtszeit ist erneuerbar.

Artikel 19: Aufgaben

Die Verwaltung der Vereinigung erfolgt durch ein Präsidium, welches jedes Mal, wenn es im Interesse der Vereinigung ist, tagt. Es verfügt über die weitestgehenden Befugnisse für die Verwaltung und Führung der Vereinigung.

Das Präsidium kann zu allen, für die Verwirklichung der Ziele der Vereinigung erforderlichen oder sinnvollen Angelegenheiten Entscheidungen treffen und Maßnahmen ergreifen, mit Ausnahme der Befugnisse, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.

Er kann insbesondere:

- sämtliche für die Umsetzung der politischen Agenda der EDP notwendigen Maßnahmen ergreifen,
- Entscheidungen zu allen Geschäftsvorgängen im Zusammenhang mit den Zielen der Vereinigung treffen,
- Verträge vorbereiten und abschließen, Vergleiche erzielen, Kompromissvereinbarungen eingehen, bewegliches Anlagegegenstände oder Immobilienvermögen, kaufen, austauschen oder verkaufen, hypothekarisch belasten, leihen, langfristige Mietverträge abschließen, Vermächtnisse, Subventionen, Spenden und Übertragungen annehmen, auf sämtliche dingliche oder sonstige Rechte verzichten,
- jegliche hinterlegten und nicht hinterlegten Summen und Beträge empfangen und abheben, Konten bei Finanzinstituten eröffnen, auf vorgenannten Konten jegliche Transaktionen vornehmen, besonders Mittel per Scheck abheben, Bankwechsel oder Überweisungen oder andere Zahlungsarten vornehmen, Schließfächer anmieten, jegliche von der Vereinigung geschuldete Beträge begleichen.

Das Präsidium vertritt die Vereinigung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Vertreten durch den/die Präsidenten, tritt es in allen gerichtlichen Verfahren als Kläger oder Beklagter auf und entscheidet, ob Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht.

Für die von der Vereinigung begangenen Handlungen, die nicht zum Tagesgeschäft gehören, wird der Rat – sofern keine besondere Delegation vorliegt – durch den/die Präsidenten vertreten, wobei der/die Präsident(en) seine/ihre Befugnis Dritten gegenüber nicht begründen muss/müssen.



Der/Die Präsident(en) hat das Recht, besondere Befugnisse zu übertragen.

Mitglieder des Präsidiums können jederzeit vom Rat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abberufen werden. Im Falle einer Abberufung, eines Rücktritts oder im Todesfall eines Mitgliedes ist, soweit angemessen, der Rat einzuberufen, um aus dem Kreis der von (der) Mitgliedspartei(en) und assoziierten Partei(en), dem das ehemalige Mitglied angehörte, vorgeschlagenen Kandidaten ein neues Mitglied des Präsidiums zu ernennen.

Artikel 20: Der Präsident

Es können ein oder mehrere Präsidenten ernannt werden. Seine/Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und ist erneuerbar.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 20 der Satzung, wird/werden der/die Präsident(en)

- die Partei sowohl nach innen als auch nach außen vertreten,
- dem Rat und dem Präsidium vorsitzen. Im Fall anderer Verpflichtungen delegiert der/die Präsident(en) diese Aufgabe an eine(n) seiner/ihrer Vizepräsidenten,
- jede für das ordnungsgemäße Funktionieren der Vereinigung erforderliche Stelle schaffen dürfen und seine/ihre eigenen Befugnisse im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben delegieren, ohne dass es sich dabei allgemeine Bevollmächtigung handelt.

Artikel 21: Der Generalsekretär

Es können ein oder mehrere Generalsekretär(e) ernannt werden. Er/Sie wird/werden auf Anweisung des/der Präsidenten handeln. Die Amtszeit des/der Generalsekretär/e/s beträgt zwei Jahre und ist erneuerbar.

Er/Sie überwacht die Tagesgeschäfte und setzt von den Organen der Partei getroffene Beschlüsse um.

Der/Die Generalsekretär(e) wird:

- die Tagesordnungen der Sitzungen der Parteiorgane, die vom/von den Präsidenten entschieden werden, aufsetzen,
- die Sitzungen, ihre Vorbereitung und die Protokollführung, überwachen,
- zu Beginn eines jeden Jahres einen Bericht über sämtliche Aktivitäten verfassen und das Programm für das kommende Jahr ausarbeiten,
- die tägliche Korrespondenz unterzeichnen,
- auf Vorschlag des Präsidiums jeden beliebigen Funktionär oder Angestellten der Vereinigung benennen, entlassen oder absetzen können,

Das Präsidium kann dem Rat andere Mitglieder der EDP oder einen Dritten für das Amt des Vize-Generalsekretärs vorschlagen.

Artikel 22: Generaldelegierter

Ein Generaldelegierter kann vom Rat auf Vorschlag des Präsidiums hin ernannt werden.

Durch Koordinierung thematischer Arbeitsgruppen oder Ausschüsse und Ausarbeitung der Agenda und des politischen Programms unterstützt er/sie den Generalsekretär bei der Erreichung der Agendaziele der EDP.

Artikel 23: Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für das Tagesgeschäft der Vereinigung hinsichtlich der Parteienfinanzierungsstandards der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten verantwortlich.

Tagesgeschäft bezieht sich auf das laufende Geschäft, nämlich:

- Unterzeichnung sämtlicher Verträge im Namen der Vereinigung, ausgenommen derer, die eine Übertragung von Immobilien oder Begründung von Rechten an Grundstücken mit sich bringen oder Darlehen betreffen,
- Annahme und Empfang von Beträgen oder Geldern, welche von der Nationalbank, dem belgischen Finanzministerium, beliebigen öffentlichen Kassen und Behörden, Firmen und Personen, als Hauptschuld, Zinsen und Nebenkosten der Vereinigung geschuldet werden; die Abhebung jeglicher eingezahlter oder erhaltener Summen und Beträge aus beliebigem Grund, die Erteilung von Quittungen und Entlastung im Namen der Vereinigung, die Zahlung des Kapitalbetrags, der Zinsen und Nebenkosten für sämtliche von der Vereinigung geschuldeten Beträge,
- Die Eröffnung sämtlicher Bankkontos oder Postkonten im Namen der Vereinigung;
- Unterzeichnung, Verhandlung, Indossament sämtlicher Zahlungsarten, Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel, Solawechsel, Geldüberweisungen und anderer notwendiger Dokumente; Annahme und Übernahme sämtlicher Wechselbürgschaften, Stundung der Zahlungen ausstehender Wechsel oder Rechnungen, Einführung und Annahme von Entschädigungen; Annahme und Bewilligung sämtlicher Gläubigerwechsel;
- Abholung oder Inempfangnahme von eingeschriebenen oder nicht eingeschriebenen Schreiben, Kisten, Paketen, Päckchen sowie mit Wertangabe versehene Post von der Postdienststelle, dem Zoll, von Kurieren und Eisenbahnanbietern an seiner/ihrer Wohnung im Namen der Vereinigung; Inempfangnahme sämtlicher Kautionen, Vorlage von Frachtbriefen, Lieferscheinen und anderen erforderlichen Dokumenten; Unterzeichnung sämtlicher Dokumente und Entlastungen;
- Vornahme sämtlicher Aufstellungen der Vermögenswerte und Bestände der Vereinigung;

- Festlegung der Löhne, Abzüge, Gehälter, Boni sämtlicher Funktionäre und Angestellter der Vereinigung oder sonstiger Anforderungen im Zusammenhang mit ihrer Einstellung und ihres Austritts,
- Im Rahmen seiner Pflichten die Vertretung der Vereinigung vor jeder öffentlichen Verwaltung oder privaten Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht;
- Übertragung bestimmter Befugnisse auf einen oder zwei Delegierte (Bevollmächtigte) in bestimmten Parteien, wobei er über die Befugnisse und die Dauer der Übertragung entscheidet; Der Schatzmeister ist darüber hinaus befugt, die Vereinigung durch seine Unterschrift in Angelegenheiten, welche die tägliche Geschäftsführung betrifft, zu binden.

Das Geschäftsjahr endet jedes Jahr am einunddreißigsten Dezember.

Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan und den Jahresbericht, welcher sämtliche wesentliche Aktivitäten, die Ausgaben und die Einnahmen der Vereinigung abdeckt; er erstellt ebenfalls den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr.

Der/Die Präsident(en) legt/legen den Haushaltplan am Jahresende vor.

Das Präsidium kann dem Rat vorschlagen, einen Finanzausschuss zur Unterstützung des Schatzmeisters bei dessen Arbeit einzurichten.

TITEL IV KONTROLLE DER VEREINIGUNG

Artikel 24: Finanzkontrolle

Sofern gesetzlich vorgeschrieben, wird einem oder mehreren Abschlussprüfern die Kontrolle der Finanzen der Vereinigung, des Jahresabschlusses und die Richtigkeit der in den Jahresabschluss enthaltenen Angaben anvertraut.

Die Abschlussprüfer werden vom Rat aus dem Kreis der Mitglieder des Institut des réviseurs d'Entreprise (Wirtschaftsprüferinstitut), unabhängig davon, ob sie natürliche Personen oder juristische Personen sind, bestellt. Die Wirtschaftsprüfer werden für eine erneuerbare Laufzeit von drei Jahren bestellt. Ihre Vergütung wird zum Zeitpunkt ihrer Bestellung und für die gesamte Dauer ihres Prüfungsmandats festgelegt.

Artikel 25: Interessenskonflikte

Steht ein Vorstandsmitglied bei einer vom Vorstand zu treffenden Entscheidung oder einem Geschäftsvorgang unmittelbar oder mittelbar in einem finanziellen oder nicht finanziellen Interessenkonflikt, so hat er die anderen Mitglieder des Vorstands vor der Beratung hierüber in Kenntnis zu setzen.

Das Vorstandsmitglied mit einem Interessenkonflikt darf nicht an den Beratungen des Vorstands zu den fraglichen Geschäftsvorgängen oder Entscheidungen teilnehmen oder in diesen Angelegenheiten abstimmen.



TITEL V TRANSPARENZ – PRIVATSPHÄRE UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 26: Transparenz

Die EDP gewährleistet bei der Verfolgung seines ausschließlichen Zweckes sowie in ihrer Organisation und deren Finanzierung gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1141/2014 des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 22. Oktober 2014 sowie gemäß den Bestimmungen des Titel III des belgischen Gesetzes über Gesetz über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen ein Höchstmaß an Transparenz.

Die Beschlüsse des Präsidiums sind an die Mitglieder zu versenden.

Die Beschlüsse des Rates sind den Mitgliedern zuzustellen und auf der Website der EDP zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss, die Abschlussprüfung und Jahreshaushaltsplan der Vereinigung werden auf der Webseite der EDP veröffentlicht.

Artikel 27: Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten

Die EDP verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden nationalen Gesetze und der EU-Verordnungen zum Datenschutz und wird nur solche Daten sammeln, welche zwingend erforderlich, erheblich und aktuell sind und setzt zur Sicherstellung des Schutzes der Informationen angemessene Kontrollen ein.

TITEL VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 28

Die Vereinigung kann freiwillig durch Beschluss des Rates mit einer Vierfünftelmehrheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder durch Gerichtsbeschluss aufgelöst werden.

Artikel 29

Im Falle einer freiwilligen Auflösung bestellt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse und Honorare und das Verfahren für die Liquidierung der Schulden und Verwertung des Vermögens fest.

Artikel 30

Im Fall einer freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung, unabhängig vom Zeitpunkt oder Grund, wird das verbleibende Nettovermögen der Vereinigung nach Zahlung der Schulden und Verbindlichkeiten einer Initiative zugewiesen, welche dieselben Ziele wie die gegenwärtige Vereinigung verfolgt und über die einstimmig von den im Rat anwesenden Mitgliedern entschieden wird. Ergeht binnen drei Monaten nach Auflösung kein einstimmiger Beschluss der Generalversammlung in dieser Angelegenheit, erfolgt diese Zuweisung soweit wie möglich im Rahmen der oben genannten Ziele und Zwecke.



TITEL VII ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 31

Bei allen nicht in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten ist auf die Geschäftsordnung oder das Gesetz zu verweisen.



TITEL VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

Als Ausnahme beginnt das erste Geschäftsjahr am heutigen Tage und endet am 31. Dezember 2004.

Artikel 33

Es obliegt den Präsidenten nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsparteien, über die jeweiligen finanziellen Verpflichtungen der verschiedenen Mitgliedsparteien zu entscheiden.

DIESE URKUNDE

Geschehen und ausgefertigt in Brüssel am oben genannten Datum,
Wurde vollständig vorgelesen und besprochen, und von den Anwesenden vor mir, Notar,
unterschrieben.

Anlagen:

- Mitgliederverzeichnis
- Logo